



# Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944

Ausgegeben zu Dietfurt, den 5. Mai

Nr. 18

INHALT:		Seite	Seite		
Nr. 283.	Verspinnen von Wolle und Watte	76	Nr. 296.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera	78
Nr. 284.	Abgabe von Schuh- und Reinigungscreme	76	Nr. 297.	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	78
Nr. 285.	Ausgabe von Schweineschlachtfetten	76	Nr. 298.	Verlustanzeige	78
Nr. 286.	Fettversorgung der Polen	76	Nr. 299.	Verlustanzeige	78
Nr. 287.	Sonderzuteilung von Reis	76	Nr. 300.	Fundsache	78
Nr. 288.	Sprechtage des Kreisbauamtes	77	Nr. 301.	Röntgenreihenuntersuchung im Amtsbezirk Dietfurt-Land	78
Nr. 289.	Zusammenlegung der Kreisversicherungskommissariate Altburgund und Dietfurt	77	Nr. 302.	Verlustanzeige	79
Nr. 290.	Jägerprüfung	77	Nr. 303.	Verlustanzeige	79
Nr. 291.	Berichtigung	77	Nr. 304.	Bestrafung	79
Nr. 292.	Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft betr. Verbot des Abmäähens und Verfütterns von unreifen Getreide und unreifen Oelfrüchten	77	Nr. 305.	Verlustanzeige	79
Nr. 293.	Pferdeschätzung	77	Nr. 306.	Verlustanzeige	79
Nr. 294.	Ordnungstrafen	78	Nr. 307.	Anmeldung zur Hauptschule	79
Nr. 295.	Reihenröntgenuntersuchung	78	Nr. 308.	Anmeldung der Schulanfänger 1944/45	79
			Nr. 309.	Spinnstoff- und Kleidersammlung	79
			Nr. 310.	Wassersport	79
			Nr. 311.	NSDAP.	80
			Nr. 312.	Kreiskulturstätte	81

## Nr. 283. Verspinnen von Wolle und Watte

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, daß Watte und Wolle im Handspinnverfahren zu Strickgarn umgearbeitet wird.

Nach einer Anordnung des Herrn Reichsbeauftragten für Wolle ist das Selbstverspinnen verboten.

Ich mache hiermit nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft.

Dietfurt, den 2. Mai 1944.  
IV Wi 543-201

Der Landrat  
Kreiswirtschaftsamt

## Nr. 284. Abgabe von Schuh- und Reinigungscreme

Ich weise darauf hin, daß Schuh- und Reinigungscreme nicht gegen Abschnitte der Seifenkarten, sondern in der bisher üblichen Weise abgegeben wird.

Um eine gerechte Verteilung durchzuführen, ist die Abgabe neben der Kundenkarte in den Haushaltspäß einzutragen.

Dietfurt, den 2. Mai 1944.  
IV Wi 543-272

Der Landrat  
Kreiswirtschaftsamt

## Nr. 285. Ausgabe von Schweineschlachtfetten

Im Versorgungsabschnitt 62 (1. 5. bis 28. 5. 1944) werden die an den Fettkarten D befindlichen Teilabschnitte ihrem Aufdruck entsprechend beliefert, einschließlich der Abschnitte, die auf 62,5 g Schweineschlachtfette lauten. Die letztgenannten Abschnitte sind daher im Versorgungsabschnitt 62 nur von Fleischern entgegenzunehmen.

Posen, den 27. April 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland  
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht:  
Dietfurt, den 2. Mai 1944.

Aktz.: IV E 543-102

Der Landrat  
Kreisernährungsamt Abt. B.

## Nr. 286. Fettversorgung der Polen

im Versorgungsabschnitt 62 (1. 5. bis 28. 5. 1944)

Im Versorgungsabschnitt 62 sind die Teilabschnitte an den Fettkarten für Polen wie folgt zu beliefern:

### A. Fettkarten P für Polen über 14 Jahre.

Abschnitt P I, Verteilungsgebiet I: 100 g Rüböl;  
Verteilungsgebiet II: 125 g Margarine.

Abschnitt P II, Verteilungsgebiet I, 125 g Butter;  
Verteilungsgebiet II: 125 g Butter.

Abschnitt P III, Verteilungsgebiet I: 125 g Margarine;  
Verteilungsgebiet II: 125 g Margarine.

Kleinabschnitte (insgesamt) Verteilungsgebiet I:  
125 g Butter; Verteilungsgebiet II: 125 g Butter.

Inhaber von SV 1 Karten: Auf 2 Abschnitte Verteilungsgebiet I, je 100 g Rüböl; Verteilungsgebiet II, je 125 g Margarine; Auf 1 Abschnitt Verteilungsgebiet I, 125 g Butter; Verteilungsgebiet II, 125 g Butter.

### B. Fettkarten P<sub>k</sub> für polnische Kinder bis zu 14 Jahren.

In den Verteilungsgebieten I und II wird beliefert:  
Abschnitt K I/II mit 125 g Butter;  
Abschnitt K III mit 125 g Margarine;  
Abschnitt K IV mit 50 g Butter.

Posen, den 27. April 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland  
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 2. Mai 1944.  
Aktz.: IV E 543-102

Der Landrat  
Kreisernährungsamt Abt. B

## Nr. 287. Sonderzuteilung von Reis

### 1. Normalverbraucher.

Der von den deutschen Normalverbrauchern vorbestellte Reis wird in der Zeit vom 2. 5. bis 13. 5. 1944 in Höhe von 400 g je Kopf ausgegeben. Bei der Ausgabe sind von den Lebensmitteleinzelhändlern folgende Abschnitte an den Fettkarten D 61/62 abzutrennen:

Klk A an Fettkarte D Klk für Kinder bis 6 Jahre;  
S 1 K an Fettkarte D K für Kinder von 6 bis 14 Jahre,  
S I Jgd an Fettkarte D Jgd für Jugendliche von 14  
bis 18 Jahre,

SZ 1 an Fettkarte D für Personen über 18 Jahre.

Diese Abschnitte sind — jede der 4 Arten für sich — auf Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt, dem zuständigen Ernährungsamt Abt. B zur Ausstellung eines Bezugscheines (A) einzureichen. Die Kleinverteiler haben diese Bezugscheine unverzüglich an den Großhändler weiterzugeben, der sie auf Grund der seinerzeit erhaltenen Empfangsbescheinigung mit Reis vorschußweise beliefert hat.

Da in absehbarer Zeit voraussichtlich eine weitere Reiszuteilung erfolgen wird, müssen die Verbraucher die Stammabschnitte der Fettkarten 61/62, ggf. auch über die Gültigkeitsdauer (28. 5. 44) hinaus, sorgfältig aufbewahren.

### II. Gemeinschaftsverpflegte.

Die Sonderzuteilung an Reis erhalten auch alle Deutschen, die sich in Gemeinschaftsverpflegung befinden. Das zuständige Ernährungsamt Abt. B, hat daher der Lager- bzw. Anstaltsleitung unter Zugrundelegung der in dem Lager oder der Anstalt befindlichen Zahl von Deutschen und einer Zuteilungsmenge von 400 g je Kopf einen Bezugschein (B) auszustellen.

#### In Frage kommen:

1. Arbeitsgemeinschaftslager,
2. Rückwanderer- und Umsiedlerlager,
3. Jugendliche in Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen, in Erholungslagern usw.,
4. Erholungsheime der NSV., der Gemeinden der Krankenkassen, der Landesversicherungsanstalt usw.,
5. allgemeine Krankenhäuser, Altersheime, Kinderkrankenheime, Entbindungsanstalten, Kliniken.
6. Tbc- Heilanstalten,
7. Strafanstalten, Konzentrationslager, Polizeigefängnisse usw.

Posen, den 26. April 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland  
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 3. Mai 1944.

Akt.: IV E 543-106

Der Landrat  
Kreisernährungsamt Abt. B

### Nr. 288. Sprechtag des Kreisbauamtes

Die bisher durch das Kreisbauamt für die Kreise Dietfurt und Altburgund am Montag jeder Woche in Altburgund abgehaltenen Sprechtage finden künftig nicht mehr statt. Mündliche Anträge sind daher im Kreisbauamt in Dietfurt vorzubringen.

Dietfurt (Wartheld.), den 4. Mai 1944.

V Hoch

Der Landrat

### Nr. 289. Zusammenlegung der Kreisversicherungskommissariate Altburgund und Dietfurt

Die Posensche Feuerzozietät in Posen hat das bisher in Altburgund, Markt 2, beständige Kreisversicherungskommissariat aufgelöst und dieses mit dem Kreisversicherungskommissariat in Dietfurt, Hermann-Göring-Str. 5 vereinigt.

Dietfurt (Wartheld.), den 4. Mai 1944.

Posensche Feuerzozietät

### Nr. 290. Jägerprüfung

Am 27. Mai 1944 findet die einzige diesjährige Jägerprüfung zur Erlangung des ersten Jahresjagdscheines statt. Es können nur Personen daran teilnehmen,

die das 25. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Anmeldungen sind mit polizeilichem Führungszeugnis an den Unterzeichneten zu richten. Termin und Ordnung der Prüfung wird schriftlich bekannt gegeben.

Dietfurt, den 5. Mai 1944.

Der Kreisjägermeister  
des Jagdkreises Dietfurt

### Nr. 291. Berichtigung

In der von uns gemachten Bekanntmachung vom 28. April 1944 betr. Futtermittelverteilung ist ein Fehler unterlaufen, es muß heißen:

„entweder 4 kg Kleie oder 2 kg Gerste auf 100 Milchfetteinheiten“ und nicht auf 1000 Milchfetteinheiten.

Dietfurt, den 3. Mai 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

### Nr. 292. Anordnung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft betr. Verbot des Ab- mähens und Verfütterns von unreifem Getreide und unreifen Ölfrüchten.

Vom 21. April 1944.

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 RNvbl. S. 635, (Reichsgesetzbl. I S. 1521), der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939 RNvbl. S. 665, (Reichsgesetzbl. I S. 1705), der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft und der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsbauernführers sowie im Einvernehmen mit der Hauptvereinigung der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft folgendes an:

1.

(1) Roggen, Weizen, Gerste, Hafer einschl. Gemenge dieser Getreidearten sowie Oelfrüchte dürfen nicht in unreifem Zustande abgemäht oder verfüttert werden.

(2) In begründeten Fällen kann von dem zuständigen Kreisbauernführer auf Antrag eine Ausnahme bewilligt werden, sofern nach Lage des Einzelfalles davon ausgegangen werden muß, daß eine ordnungsgemäße Verwertung in ausgereiftem Zustand in Frage gestellt ist.

2.

Zuwiderhandlungen gegen das in Ziff. 1. ausgesprochene Verbot werden nach den geltenden Bestimmungen, gegebenenfalls auf Grund der kriegswirtschaftlichen Vorschriften (insbesondere nach der Verbrauchsregelungsstrafverordnung und der Kriegswirtschaftsverordnung), bestraft.

3.

Die Anordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.  
Berlin, den 21. April 1944.

Der Vorsitzende  
der Hauptvereinigung der deutschen Getreide-  
und Futtermittelwirtschaft  
In Vertretung  
Wuttke

Ich habe den Ortsbauernführern die Erteilung der Ausnahmegenehmigung übertragen.

Dietfurt, den 29. April 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

### Nr. 293. Pferdeschätzung

Am Dienstag, den 9. 5. 1944 um 8 Uhr vormittags findet in Jannowitz eine Pferdeschätzung der Schwarzmeerperde statt.

Dietfurt, den 3. Mai 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

**Nr. 294. Ordnungsstrafen**

Der Lanwirt K. aus D. erhielt eine Ordnungsstrafe über RM 200 wegen Verstoßes gegen die Geflügelablieferungsbestimmungen.

Dietfurt, den 2. Mai 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

**Nr. 295. Reihenröntgenuntersuchung**

Die Untersuchung für die Einwohner der Stadt Dietfurt findet in der Zeit vom 8. — 10. 5. 1944 in der Luftschutzschule am Markt statt. Beauftragte der Stadtverwaltung werden am Mittwoch, Donnerstag und Freitag die Aufforderungen verteilen und gleichzeitig die Gebühr von einer Mark je Person einfordern. Tag und Stunde des Röntgens ist auf der Aufforderung vermerkt.

Geröntgt werden:

**1. Deutsche:**

- a) am 8. 5. 1944 von 1/28—12 Uhr männl. Personen,
- b) am 8. 5. 1944 von 13—19 Uhr weibl. Personen.

**2. Polen.**

- a) am 9. 5. 1944 von 1/28—12 Uhr männl. Personen, und von 13—15 Uhr männl. Personen,
- b) am 9. 5. 1944 von 15—19 Uhr weibl. Personen, am 10. 5. 1944 von 1/28—12 Uhr weibl. Personen.

**3. Schwarzmeerdeutsche und Nachzügler:**

- a) am 10. 5. 1944 von 13—16 Uhr männl. Personen,
  - b) am 10. 5. 1944 von 16—19 Uhr weibl. Personen.
- Personen, die am Sonnabend, dem 6. 5. 1944, noch nicht im Besitz einer Aufforderung sein sollten, haben sich in der Ortspolizeibehörde im Rathaus — Zimmer 4 — zu melden.

Die Untersuchungen für den Amtsbezirk Dietfurt-Land finden vom 11. — 14. 5. 1944 in dem Untersuchungsraum für die Stadt Dietfurt (Luftschutzschule am Markt) statt.

Dietfurt, den 2. Mai 1944.

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt Dietfurt  
als Ortspolizeibehörde

**Nr. 296. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera**

In dem Geflügelbestande des Landwirtes Otto Reibe, Dietfurt, Seydlitzerstr. 11, ist die Geflügelcholera ausgebrochen. Ich ordne daher auf Grund des Viehseuchengesetzes v. 26. 6. 1909 (RGBl. I S. 519) und der viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Schutze gegen Hühnerpest vom 12. 12. 1942 (RGBl. I S. 689) das Nachstehende an:

1. Am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an einer sonst geeigneten Stelle ist von dem Besitzer eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Geflügelcholera“ leicht sichtbar anzubringen.
2. Das an Geflügelcholera erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen. Die Kadaver des an Geflügelcholera gefallenen Geflügels sind durch Verbrennen oder durch Ablieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen.
3. Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuche verdächtigtes Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden. Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöftes ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen fernzuhalten.
4. Aus dem abgesperrten Gehöft dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchen nur mit meiner Genehmigung ausgeführt werden.

5. Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit meiner Erlaubnis gestattet.

6. Abfälle, Dünger, Kot sowie Futriereste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und unter Beachtung der Desinfektionsvorschriften aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.

Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtigtes Geflügel befunden hat, sind nach der von mir erteilten besonderen Anweisung von dem Besitzer zu desinfizieren.

Die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind ebenfalls zu desinfizieren oder unschädlich zu machen.

7. Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird die Schutzpolizei-Dienstabtlg. in Dietfurt beauftragt.

Dietfurt, den 19. April 1944.

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt Dietfurt  
als Ortspolizeibehörde

**Nr. 297. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**

Die im Amtsblatt Nr. 10 vom 10. 3. 1944 unter der Nummer 155 veröffentlichte Anordnung betr. Geflügelcholera unter dem Hühnerbestande des Schankwirts Otto Andreas, Adolf-Hitler-Str. 23, hebe ich hiermit auf, da die Geflügelcholera erloschen ist.

Dietfurt, den 17. April 1944.

Der Bürgermeister  
als Ortspolizeibehörde

**Nr. 298. Verlustanzeige**

Die Zofia Ptak aus Bergen hat am 24. 3. 1944 in der Adolf-Hitler-Straße eine Papierbrieftasche mit 25 RM, 3 Kohlen- einer Haushalts- und Spinnstoffkarte verloren.

Die Bezugsausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Unberechtigte Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Der Bürgermeister  
als Ortspolizeibehörde

**Nr. 299. Verlustanzeige**

Die Luzie Grün, Hermann-Göring-Str. 29 wohnhaft, hat in der Hermann-Göring-Straße eine Geldbörse mit 18 RM und eine Raucherkarte verloren.

Die Raucherkarte wird hiermit für ungültig erklärt. Unberechtigte Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Dietfurt, den 2. Mai 1944.

Der Bürgermeister  
als Ortspolizeibehörde

**Nr. 300. Fundsache**

Auf der Ortspolizeibehörde im Rathaus — Zimmer 4 — sind mehrere Geldbörsen mit Inhalt als gefunden abgegeben. Die Eigentümer werden aufgefordert diese umgehend abzuholen.

Dietfurt, den 2. Mai 1944.

Der Bürgermeister  
als Ortspolizeibehörde

**Nr. 301. Röntgenreihenuntersuchung im Amtsbezirk Dietfurt-Land**

In der Zeit vom 11. Mai bis einschließlich 14. Mai 1944 wird in Dietfurt in der Luftschutzschule am Markt eine Volksröntgenreihenuntersuchung durchgeführt.

An dieser Untersuchung haben alle Einwohner des Amtsbezirks Dietfurt-Land vom vollendeten 5-ten Lebensjahre an, ohne Unterschied ihrer Volkstums- und Staatszugehörigkeit, sowie auch diejenigen, die bereits durch die Wehrmacht oder andere Stellen zu einer Röntgenreihenuntersuchung herangezogen worden sind, teilzunehmen.

Die Aufforderungen hierzu werden den einzelnen Einwohnern durch die Ortsvorsteher zugestellt. Der hierbei von diesen mitgeteilte Termin ist genau einzuhalten.

Wer eine solche Aufforderung nicht erhält, hat sich in der Zeit vom 11. bis 13. Mai 1944 im Amtsgebäude in Dietfurt, Hans-Schemm-Straße 7, Zimmer 7, während der Dienststunden von 8—12 Uhr vormittags zu melden.

Zur Untersuchung dürfen Wertgegenstände und Schmucksachen nicht mitgebracht werden.

Für die Röntgenreihenuntersuchung ist je Person eine Gebühr von 1,— RM an die Ortsvorsteher zu entrichten.

Dietfurt, den 5. Mai 1944.

221-01/17

Der Amtskommissar  
des Amtsbezirks Dietfurt-Land  
als Ortpolizeibehörde

**Nr. 302. Verlustanzeige**

Der auf den Namen Emil Giesmann, Erxleben, ausgestellte Haushaltspañ ist verloren gegangen. Der Haushaltspañ wird hiermit für ungültig erklärt. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft.

Dietfurt (Wartheld.), den 25. April 1944.

Der Amtskommissar  
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

**Nr. 303. Verlustanzeige**

Die Hilfslehrerin Marianne Zibell aus Erxleben, hat auf dem Wege von Friedrichshöhe nach Erxleben eine kleine Kette mit fünf kleineren und einem großen Schlüssel verloren. Der Finder wird gebeten, die Kette mit Schlüsseln bei meiner Dienststelle abzugeben.

Dietfurt (Wartheld.), den 24. April 1944.

Der Amtskommissar  
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

**Nr. 304. Bestrafung**

Ich habe den polnischen Arbeiter Stanislaus Wisniewski in Obersee, Amtsbezirk Dietfurt-Land, mit 3 Tagen Straflager bestraft, weil er der Polizeiverordnung des Herrn Reichsstatthalters über den Schutz der Landschaft im Reichsgau Wartheland vom 2. 12. 1942 (Verordnungsblatt Seite 405) zuwidergehandelt und eine etwa 15 m hohe Pappel und 2 Weidenbäume abgesägt hat, um sie als Brennholz zu verwenden.

Dietfurt (Wartheld.), den 29. April 1944.

Der Amtskommissar  
des Amtsbezirks Dietfurt-Land  
als Ortpolizeibehörde

**Nr. 305. Verlustanzeige**

Die polnischen Landarbeiterinnen

1. Wanda Zenger geb. Kaminski geb. am 2. 12. 1917 wohnhaft in Buddenbrock,
2. Helene Ferek, geb. am 20. 9. 1916, wohnhaft in Goteneck,
3. Hedwig Liskowski, geb. am 30. 9. 1923, wohnhaft in Mittelwalde

haben ihre Personalausweise verloren. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert, diese unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gendarmerieposten Roggenau abzugeben.

Roggenau, den 28. April 1944.

Der Amtskommissar

**Nr. 306. Verlustanzeige**

Die polnischen Landarbeiterinnen

1. Hedwig Switala geb. am 28. 8. 1923 wohnhaft in Roggenau,
2. Sofje Gluczek, geb. am 15. 5. 1890 wohnhaft in Schulena

haben ihre Personalausweise verloren. Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Der Finder wird aufgefordert diese unverzüglich in meiner Dienststelle oder beim Gendarmerieposten Roggenau abzugeben.

Roggenau, den 28. April 1944.

Der Amtskommissar

**Nr. 307. Anmeldung zur Hauptschule**

Die Anmeldung zur Hauptschule in Dietfurt für das neue Schuljahr erfolgt

am Montag, den 8. Mai 1944; und am Dienstag, den 9. Mai 1944 von 9 — 12 Uhr und von 15 — 18 Uhr,

im Amtszimmer der Hauptschule in Dietfurt, Hans-Schemm-Str. 4.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen

1. Geburtsurkunde,
2. die Bescheinigung der Hauptschulreife,
3. das letzte Schulzeugnis.

Dietfurt, den 25. April 1944.

Leiter der Hauptschule, Dietfurt

**Nr. 308. Anmeldung der Schulanfänger 1944/45**

Mit Beginn des neuen Schuljahres werden alle deutschen Kinder schulpflichtig, die im Jahre 1938 geboren sind, sowie die älteren, bisher nicht eingeschulten Kinder. Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten persönlich vorzustellen. Auch erkrankte oder sonst am Erscheinen verhinderte Kinder sind anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt am Mittwoch, dem 10. Mai 1944, von 9—12 Uhr und von 15—18 Uhr im Amtszimmer der Volksschule in Dietfurt, Hans-Schemm-Straße 4.

Vorzulegen sind:

- Geburtsurkunde, bzw. Familienstammbuch,
- Impfschein,
- Nachweis des Deutschtums.

Dietfurt, den 2. Mai 1944.

Der Leiter  
der Volksschule Dietfurt

**Nr. 309. Spinnstoff- und Kleidersammlung**

Sammelstelle ab 7. Mai täglich: von 17 Uhr bis 19 Uhr (außer Sonntags) geöffnet: Richard-Wagner-Str. 2 (Laden Metzgerei Weber).

Die deutsche Bevölkerung wird gebeten, die zur Abgabe bestimmten Sachen dort abzuliefern.

**Nr. 310. Wassersport**

Samstag, 6. Mai 1944 um 16 Uhr „Bootsappell“

Ausgabe der Bootschlüssel und Einteilung der Bootsgemeinschaften.

Sonntag, 7. Mai 1944 um 10 Uhr „Anpaddeln“

1. Ansprache des Kreissportführers
2. Flaggenhissung
3. Anpaddeln.

Dietfurt, den 5. Mai 1944.

Turn- und Sportgemeinschaft Dietfurt

# NSDAP.

Nr. 311.

Kreisleitung

## Aufruf zur Teilnahme am Jugendappell der Hitler-Jugend

für alle männlichen Jugendlichen von 10—18 Jahren  
und alle weiblichen Jugendlichen von 10—21 Jahren

Auf Grund des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 in Verbindung mit der 2. Durchführungsverordnung vom 25. März 1939. (Jugenddienstverordnung — RGBI. I S. 710) hat der Jugendführer des Deutschen Reiches durch Erlaß vom 9. August 1943 die Durchführung von Jugendappellen alljährlich zur Ueberprüfung der Erfassung und Mitgliedschaft aller Jugendlichen angeordnet.

Ich bestimme daher folgendes:

I. Jugendappelle werden durchgeführt:

Am 15. 5. 1944 in Gerlingen, Gastwirtschaft Klotzbücher — für den Amtsbezirk Gerlingen.  
10.00 Uhr die Jungens der Jahrgänge 1926—1929 und die Mädels der Jahrgänge 1923—1929;  
14.00 Uhr die Jungens und Mädels der Jahrgänge 1930—1934.

Am 16. 5. 1944 in Roggenau, Deutsches Haus — für den Amtsbezirk Roggenau.  
10.00 Uhr die Jungens der Jahrgänge 1926—1929 und die Mädels der Jahrgänge 1923—1929;  
14.00 Uhr die Jungens und Mädels der Jahrgänge 1930—1934.

Am 17. 5. 1944 in Jannowitz, Kaufhaussaal — für die Stadt Jannowitz — für den Amtsbezirk Jannowitz.  
10.00 Uhr die Jungens der Jahrgänge 1926—1929 und die Mädels der Jahrgänge 1923—1929;  
14.00 Uhr die Jungens und Mädels der Jahrgänge 1930—1934.

Am 18. 5. 1944 in Bartelstädt, Gasthof Klettke — für den Amtsbezirk Bartelstädt.  
10.00 Uhr die Jungens der Jahrgänge 1926—1929 und die Mädels der Jahrgänge 1923—1929;  
14.00 Uhr die Jungens und Mädels der Jahrgänge 1930—1934.

Am 19. 5. 1944 in Altburgund, Deutsches Haus — für die Stadt Altburgund — für den Amtsbezirk Altburgund-Land.  
10.00 Uhr die Jungens der Jahrgänge 1926—1929 und die Mädels der Jahrgänge 1923—1929;  
14.00 Uhr die Jungens und Mädels der Jahrgänge 1930—1934.

Am 20. 5. 1944 in Dietfurt, Volksschule, Hans-Schemm Straße — für die Stadt Dietfurt — für den Amtsbezirk Dietfurt-Land.  
10.00 Uhr die Jungens der Jahrgänge 1926—1929 und die Mädels der Jahrgänge 1923—1929;  
14.00 Uhr die Jungens und Mädels der Jahrgänge 1930—1934.

Am 22. 5. 1944 in Exin, Alte Amtsverwaltung, gegenüber Post — für den Amtsbezirk Exin.  
10.00 Uhr die Jungens der Jahrgänge 1926—1929 und die Mädels der Jahrgänge 1923—1929;  
14.00 Uhr die Jungens und Mädels der Jahrgänge 1930—1934.

Am 23. 5. 1944 in Lüderitz, Volksschule — für den Amtsbezirk Lüderitz.

10.00 Uhr die Jungens der Jahrgänge 1926—1929 und die Mädels der Jahrgänge 1923—1929;

14.00 Uhr die Jungens und Mädels der Jahrgänge 1930—1934.

Am 24. 5. 1944 in Sassenfeld, Gasthof Lindenbrück — für den Amtsbezirk Sassenfeld.

10.00 Uhr die Jungens der Jahrgänge 1926—1929 und die Mädels der Jahrgänge 1923—1929;

14.00 Uhr die Jungens und Mädels der Jahrgänge 1930—1934.

II. Zur Teilnahme am Jugendappell ihres Kartenstellenbereichs sind verpflichtet:

a) alle deutschen Jungen und Mädchen, die in der Zeit vom 1. Januar 1926 bis zum 30. Juni 1934 geboren sind, auch solche, die z. Zt. der Jugendappelle nur vorübergehend zur Lebensmittelversorgung angemeldet sind;

b) alle Angehörigen des BDM-Werks „Glaube und Schönheit“;

c) eingeladen werden alle übrigen Mädchen von 18 bis 21 Jahren.

III. Für alle Jugendlichen ist der gesetzliche Vertreter zur Anmeldung verpflichtet.

IV. Bei der Anmeldung sind durch die Jugendlichen Personalpapiere vorzulegen, sowie alle bisherigen Bescheinigungen über die Angehörigkeit und Dienstleistung in der Hitler-Jugend und alle Ausweise, Berechtigungsscheine und Urkunden, die durch die Hitler-Jugend ausgestellt wurden.

Umsiedler haben den Umsiedlerausweis (und Einbürgerungsurkunde) Volksdeutsche den Ausweis der Deutschen Volksliste, soweit sie diese besitzen, mitzubringen. Außerdem haben alle Jugendlichen ein Lichtbild (3,7 x 5,2 cm, Halbprofil linkes Ohr) und wenn sie keinen Lichtbilderausweis besitzen, eine Geburtsurkunde mitzubringen.

V. Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Jugenddienstpflicht nach §§ 4—6 der Jugenddienstverordnung sind unter Beifügung ärztlicher Atteste oder sonstiger Bescheinigungen schriftlich beim Jugendappell abzugeben.

VI. Wer den Anmeldebestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 12 Abs. 1 der 2. Durchführungsverordnung zur Jugenddienstverordnung mit einer Geldstrafe bis zu 150,— RM oder Haft bestraft.

Dietfurt, den 3. Mai 1944.

Der Landrat

### Ortsgruppe Dietfurt

7. 5. 1944, 10—12 Uhr, Pistolenschießen für Politische Leiter, Schießplatz Schützenhaus antreten.

9. 5. 1944, 20,00 Uhr, Sprechabend der Zelle IV Hotel „Deutscher Hof“.

12. 5. 1944, 20,00 Uhr, Probealarm der Bereitschaft Zelle I, Sammelplatz: am Feldweg hinter dem Brauereigebäude.

15. 5. 1944, 20,00 Uhr, Probealarm der Bereitschaft Zelle II, Sammelplatz: Friedrichstr. hinter den Neubauten an der Scheune.

NS-Frauenschaft

Kindergruppe jeden Dienstag und Mittwoch von 15 bis 17 Uhr im Heim.

Jugendgruppe jeden Donnerstag um 19,30 Uhr.

Nächste jeden Dienstag um 15,00 Uhr.

### Ortsgruppe Bartelsheim

7. 5. 1944, 10,00 Uhr, Ausbildungsdienst der Politischen Leiter.

**Ortsgruppe Birkenfelde**

7. 5. 1944, 9,30 Uhr, Ausbildungsdienst der Politischen Leiter in Erlhof.  
13. 5. 1944, 20,00 Uhr, Mitgliederversammlung in der Schule Birkenfelde.

**Ortsgruppe Erxleben**

7. 5. 1944, Pistolenschießen für Politische Leiter, Parteigenossen und Schwarzmeerdeutsche, Schießplatz Seydlitz, antreten Gutshaus Seydlitz.

**Ortsgruppe Gerlingen**

7. 5. 1944, 10,00 Uhr, Ausbildungsdienst der Politischen Leiter.  
10. 5. 1944, 19,00 Uhr, Dienstappell der Politischen Leiter und Führer der Gliederungen und angeschlossenen Verbände.  
Hitler-Jugend  
8. 5. 1944, 17,00 Uhr, Sport auf dem Sportplatz in Gerlingen.  
15. 5. 1944, 17,00 Uhr, Heimabend im Heim.

**Ortsgruppe Jannowitz**

- NS-Frauenschaft  
Jeden Mittwoch um 15,00 Uhr Kindergruppe.  
Jeden Mittwoch um 20,00 Uhr Jugendgruppe.

**Ortsgruppe Lasskirch**

- NS-Frauenschaft  
Am 7. 5. 1944 um 14,00 Uhr Kindergruppe in Bilau.  
Am 14. 5. 44 um 15,00 Uhr Heimmittag in Bilau.  
Jeden Mittwoch um 15,00 Uhr Kindergruppe in Oschnau.  
Am 14. 5. 44 um 15,00 Uhr Heimmittag in Poslau.

**Ortsgruppe Mühlberg**

- NS-Frauenschaft  
Am 7. 5. 1944 um 14,00 Uhr, Zellennachmittag in Mühlberg (Schule).  
Jeden Donnerstag um 15,00 Uhr, Kindergruppe in Mühlberg im Heim.

**Kreiskulturstätte**

Nr. 312.

- Sonntag, den 7. Mai 1944:  
10 Uhr — „ROBERT KOCH“ Jugendfrei. — Polen zugelassen.  
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „TONELLI“  
Ab 18 Jahre.  
Montag, den 8. Mai 1944:  
16,30 Uhr — „TONELLI“  
19,30 Uhr — „ROBERT KOCH“  
Dienstag, den 9. Mai 1944:  
16,30 Uhr — „ROBERT KOCH“  
19,30 Uhr — „DIE FALSCHGE GELIEBTE“  
Ein reizendes Filmlustspiel. Ab 18 Jahre.  
Mittwoch, den 10. Mai 1944:  
16,30 und 19,30 Uhr — „DIE FALSCHGE GELIEBTE“  
Donnerstag, den 11. Mai 1944:  
16,30 und 19,30 Uhr — „DIE FALSCHGE GELIEBTE“  
Freitag, den 12. Mai 1944:  
16,30 und 19,30 Uhr — „GROSSSTADT-MELODIE“ Ein Berlin-Film mit Hilde Krahl, Hilde Weissner, Viola Zarell, Werner Hinz u. a.  
Ab 18 Jahre.  
Sonntag, den 13. Mai 1944:  
15 Uhr — H.J. Veranstaltung (Versammlung der Jugend).  
Es spricht Oberstammführer Weber.  
16,30 und 19,30 Uhr — „GROSSSTADT-MELODIE“  
Sonntag, den 14. Mai 1944:  
10 Uhr — „DIE ROTHSCHEILDS“ Jugendfrei. — Polen zugelassen.  
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „GROSSSTADT-MELODIE“  
Polen sind zugelassen am:  
Sonntag um 10 und 14 Uhr.  
Montag um 16,30 und 19,30 hr.  
Dienstag um 16,30 und 19,30 Uhr.  
Donnerstag um 16,30 und 19,30 Uhr.  
Freitag um 16,30 und 19,30 Uhr.  
Sonntag um 10 und 14 Uhr.  
Der Vorverkauf für die Jugendvorstellung am Sonntag um 10 Uhr findet statt:  
von 8 — 9 Uhr für Deutsche,  
von 9 — 10 Uhr für Polen.

# Spart Kohle

**durch Instandsetzung von Öfen  
und Feuerstätten während des Sommers !**

Herausgeber: Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt. Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.  
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).